

omni dubio eligemus ..., Albert hingegen: ... *Ottonem ... cui, si in regem ut speramus fuerit sublimatus ...*⁵⁹. Das aktive Wahlrecht des „Kurfürsten“ Johann und die auf Vorschläge in Vorverhandlungen zurückgeschnittene Funktion Braunschweigs scheinen darin einen sprachlich gut geglückten Ausdruck gefunden zu haben. Buchner hat dabei freilich übersehen, daß Albert von Braunschweig wortwörtlich die Formulierung Alberts von Sachsen⁶⁰ übernommen und sie lediglich durch den Einschub *ut speramus* erweitert hat. Ob dieser Zusatz noch ausreicht, um eine unterschiedliche Rechtsstellung der beiden Herzöge im Hinblick auf die anstehende Königswahl belegen zu können, scheint höchst fraglich. Die Texte der beiden Herzöge und des Markgrafen Johann gleichen einander so deutlich, daß sie nur in Gemeinschaft, bzw. nach einem einzigen Grundmuster verfaßt sein können. Hätte die fragliche Formulierung einen unterschiedlichen Rechtsstand ausdrücken sollen, dann hätte Albert von Sachsen sich dem Passus Johannis von Brandenburg angleichen müssen, oder jedenfalls sich nicht einer Wendung bedienen dürfen, die seinen „kurfürstlichen“ Sonderstatus vertuschte. Unbefangen, wie der spätere Wähler und der spätere Nichtwähler zu den selben Worten griffen, kannten sie zu diesem Zeitpunkt noch keine diesbezügliche Unterschiedlichkeit, war ein in kurfürstlichem Sinne eingeschränktes Wahlrecht noch nicht eingeführt.

Zwischen den mithin gewonnenen Eckdaten 5. August 1256 und 13. Januar 1257 bietet sich der 8. September 1256 zur näheren Untersuchung an, weil es unwahrscheinlich ist, daß innerhalb dieser Zeitspanne der letzte Impuls, der das Alleinstimmrecht der Kurfürsten auf den Weg brachte, ohne eine Beratung im größeren Kreis entstand. Sonstige Termine, zu denen eine repräsentative Zahl der Reichsfürstenschaft zusammengetroffen wäre, sind nicht bekannt. Die Aufgabe des genannten Reichstages sollte die *electio regis* sein. Man wird daher fragen müssen, welche Kandidaturen wurden damals bekannt gemacht und verhandelt?

Von einer, der Ottos von Brandenburg, war eben erst die Rede. Die am 5. Mai verfügte Propagandatätigkeit Garcia Petris zugunsten Alfons' von Kastilien⁶¹ dürfte einstweilen schon ihre Früchte getragen haben, wenigstens insofern, als das Interesse des kastilischen Königs an der römisch-deutschen Krone offenkundig geworden war. Ähnliches gilt für Richard von Cornwall. Sein Bruder, König Heinrich von England, hatte mit dem Grafen von Gloucester ebenfalls einen Unterhändler zu den deutschen

⁵⁹) Beide Zitate wie Anm. 55.

⁶⁰) Vgl. MGH Const. 2, S. 587: ... *cui, si in regem fuerit sublimatus ...*

⁶¹) Siehe oben S. 572.